SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TE1"GEWERBEGEBIET SÜD"

Satzung der Stadt Ludwigslust über den Bebauungsplan Nr. TE 1

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1993

Teil A: Planzeichnung

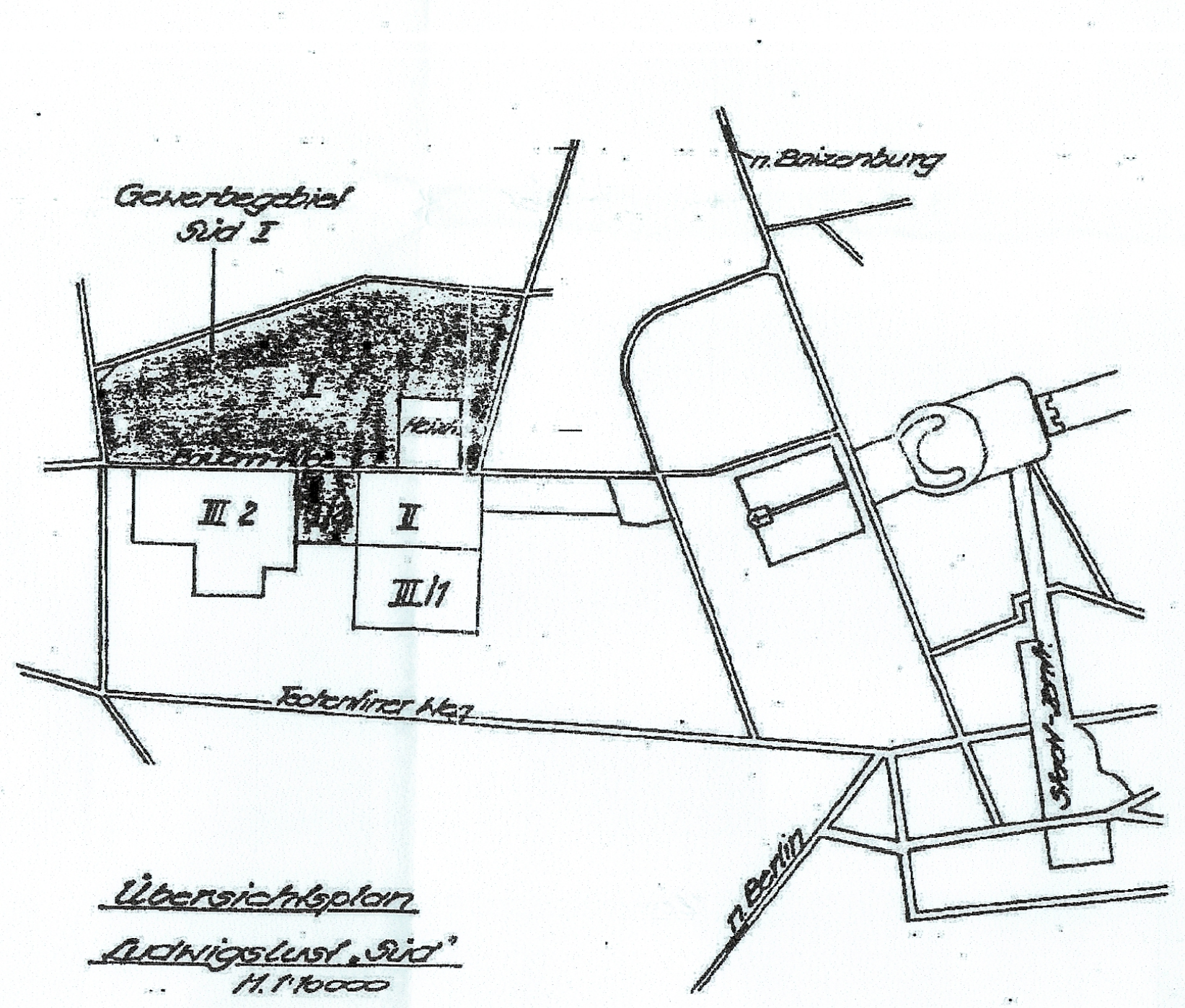

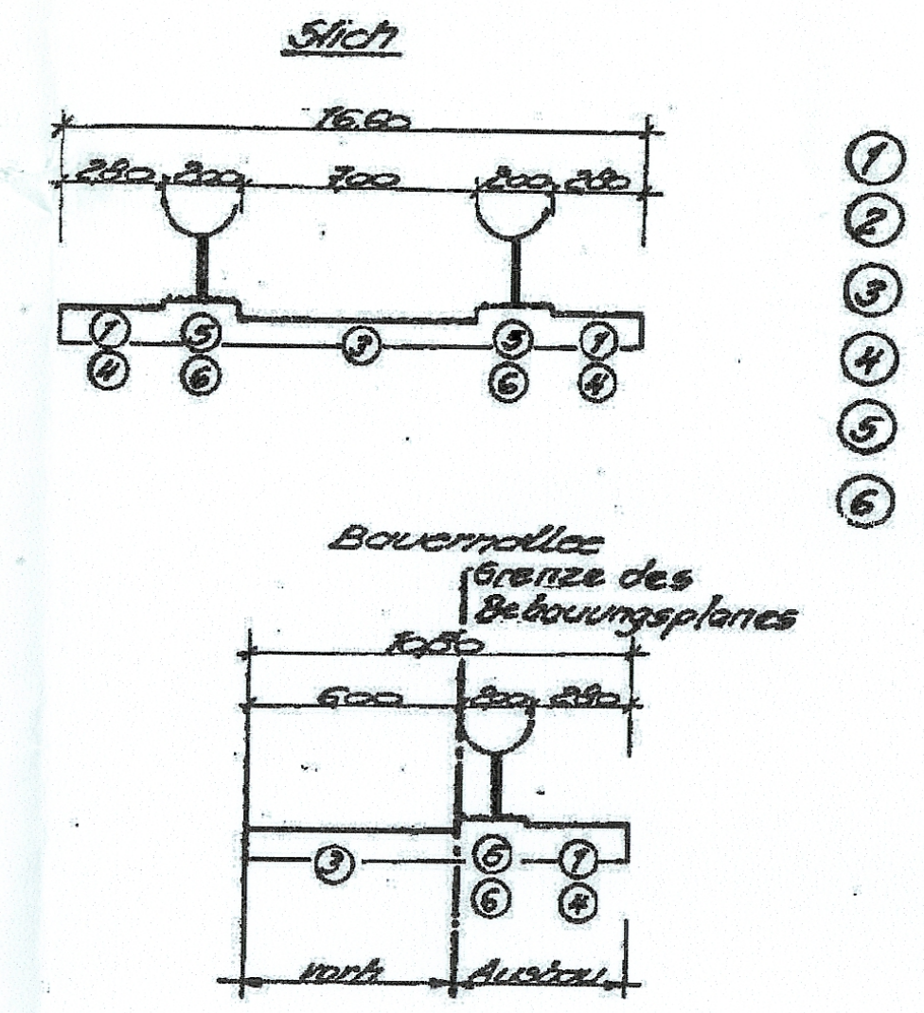

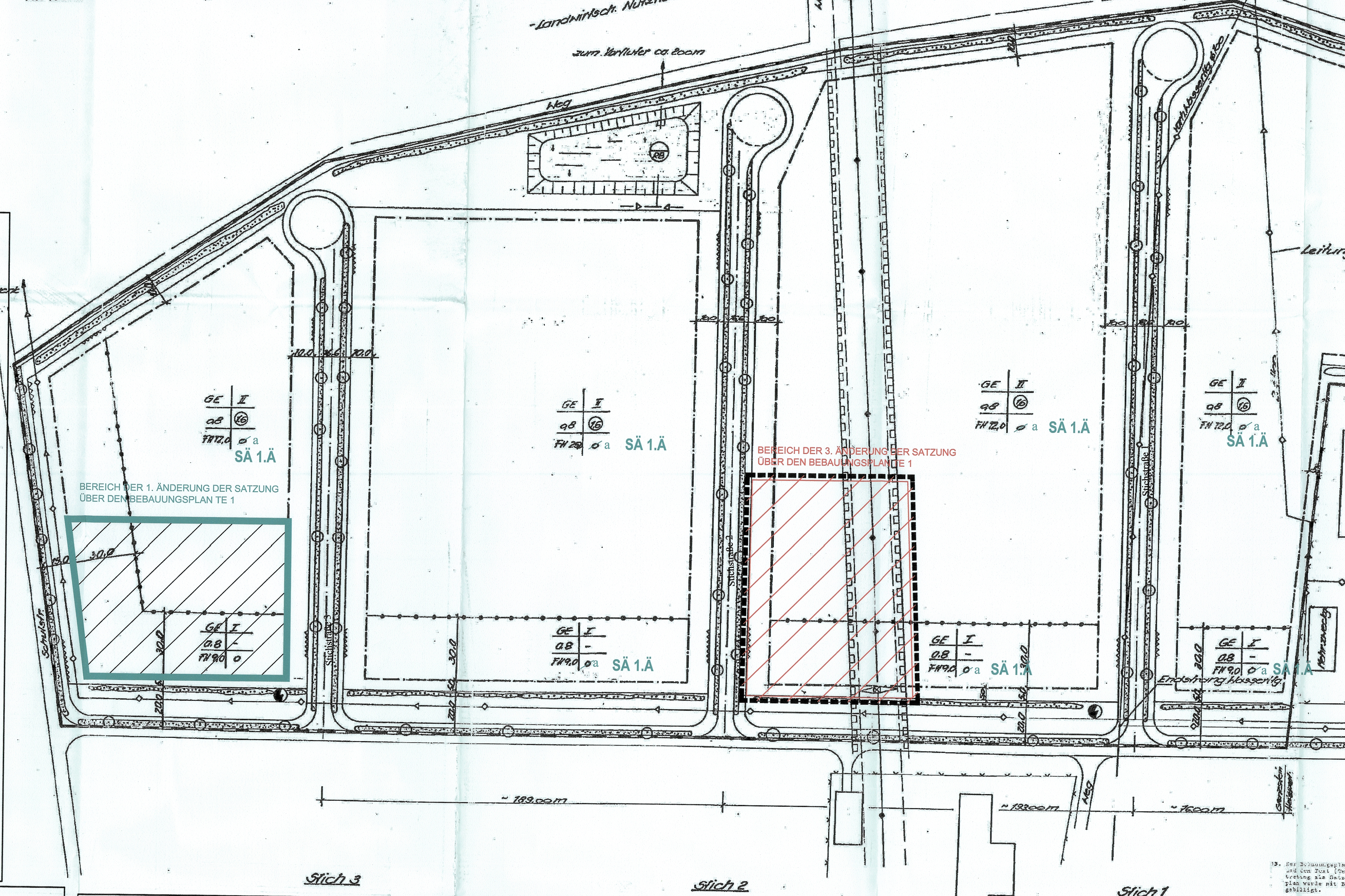

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. [illegible] (BGBl. I S. 2253), zuletzt verändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel [illegible] des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.5.91 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über [illegible] Bebauungsplan Nr. TE 1 für das Gewerbegebiet Süd in der [illegible] bestehend aus der Planzeichnung und dem Text [illegible] erlassen.

Ludwigslust, den 30.09.1991
Ort, Datum

Unterschrift
Im Auftrag
Ordegel
Bauamtsleiter

27.1.1992
Ludwigslust

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5.7.1990 und 25.10.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung am 31.10.1990 erfolgt.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.10.1990 durchgeführt worden.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.2.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 20.9.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31.5.1991 gebilligt.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.2.1991 bis zum 8.4.1991 während folgender Zeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag Freitag von 9,00 - 12, 10 Uhr,
Dienstag von 9,00 - 12,00 Uhr und von 13,00 - 18,00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.2.1991 bis zum 8.4.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 17.9.1991 wird als richtig dargestellt und bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 18.09.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.5.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den 31.05.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.9.1991 AZ II 640 a - 512.113-020542 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ludwigslust, den 30.09.1991
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.1991, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.3.92 AZ: II 650a-512-113-02.05.42 bestätigt.

Ludwigslust, den 16.4.1992
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den 15.4.1992
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.4.1992 in der Schweriner Volkszeitung und in der Zeit vom 29.4.92 bis zum 01.06.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 30.04.1992 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den 30.4.1992
Ort, Datum
Unterschrift
Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.5.91 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.5.1991 gebilligt.

Ludwigslust, den 31.5.1991
(Ort, Datum)
Unterschrift
Bürgermeister

Teil B: Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Das Gewerbegebiet Süd wird als Baufläche für produzierendes und förderfähiges Gewerbe festgelegt.
2. Die Zulässigkeit der Nutzung ergibt sich aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 Teil I S.132 Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.
3. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis max. 6,0 m über Gelände zulässig. Werbung in laufender Schrift ist untersagt.
5. Einfriedungen dürfen 2,00 m Höhe nicht überschreiten. Begleitgrün zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze entlang den Erschließungsstraßen darf 70 cm Höhe nicht überschreiten.
6. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen für Geh- u. Radwege dürfen für notwendige Zufahrten zu den Grundstücken unterbrochen werden.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Bau GB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Bau GB sowie §§ 1, 16 und 17 Bau NVO

GEe — Gewerbegebiet eingeschränkt (§6 BauNVO) — SÄ 1.Ä
GE — Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
Grundflächenzahl Dezimalzahl z.B. 0,8
Geschoßflächenzahl Dezimalzahl z.B. (1,6) im Kreis
Zahl der Vollgeschosse röm. Ziffer z.B. II als Höchstgrenze
Höhe der baulichen Anlagen in m über einen Bezugspunkt
als Höchstmaß Firsthöhe FH — z.B. FH 12,4 m über Gehweg

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Höchstmaß der baul. Anlagen FH über angrenzenden Gehweg	Bauweise

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 u. 23 Bau NVO) — SÄ 1.Ä
~~offene Bauweise~~ a abweichende Bauweise
Baugrenze

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Bau GB)
Straßenverkehrsflächen
Fuß-u. Radwege
Vorschlag zur Anpflanzung von Bäumen als Verkehrsgestaltungselement
☑ Verkehrsgrün

4. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12)
Elektrizität

5. (Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13)
oberirdisch
unterirdisch

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen

7. Wasserflächen zur Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16)
(R) Regenrückhaltebecken

8. Sonstige Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 7 Bau GB sowie § 16 Abs. 5 BNVO)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art und Maß)

SÄ 1.Ä — Darstellung der Änderungen gemäß Beschluss 84/93 vom 04.11.1993

SÄ 1.Ä

1. Im Gewerbegebiet (GEe) ist die Art der Nutzung nach § 8 Abs. 1 BauNVO eingeschränkt. Zulässig sind nur Gewerbebetriebe nach § 6 Abs. 1 BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausgeschlossen sind Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsbetriebe.
2. Im Bereich der abweichenden Bauweise gelten die Abstandsflächen gemäß Bauordnung (Gesetz über die Bauordnung vom 20. juli 1990, GBl. Teil I Nr. 50 vom 13.08.1990) der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50,00 m zulässig sind.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung- Bau NVO, in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S. 58)

Gesetz über die Bauordnung (Bau O) vom 20. Juli 1990 (GBl. Teil I Nr. 50 v. 13. August 1990)

Stadt Ludwigslust
Bebauungsplan TE 1
Gewerbegebiet „Süd"
Gemarkung: Techentin
Flur: 2
Ausfertigung: (3 Ausfertigungen)
M = 1:1000

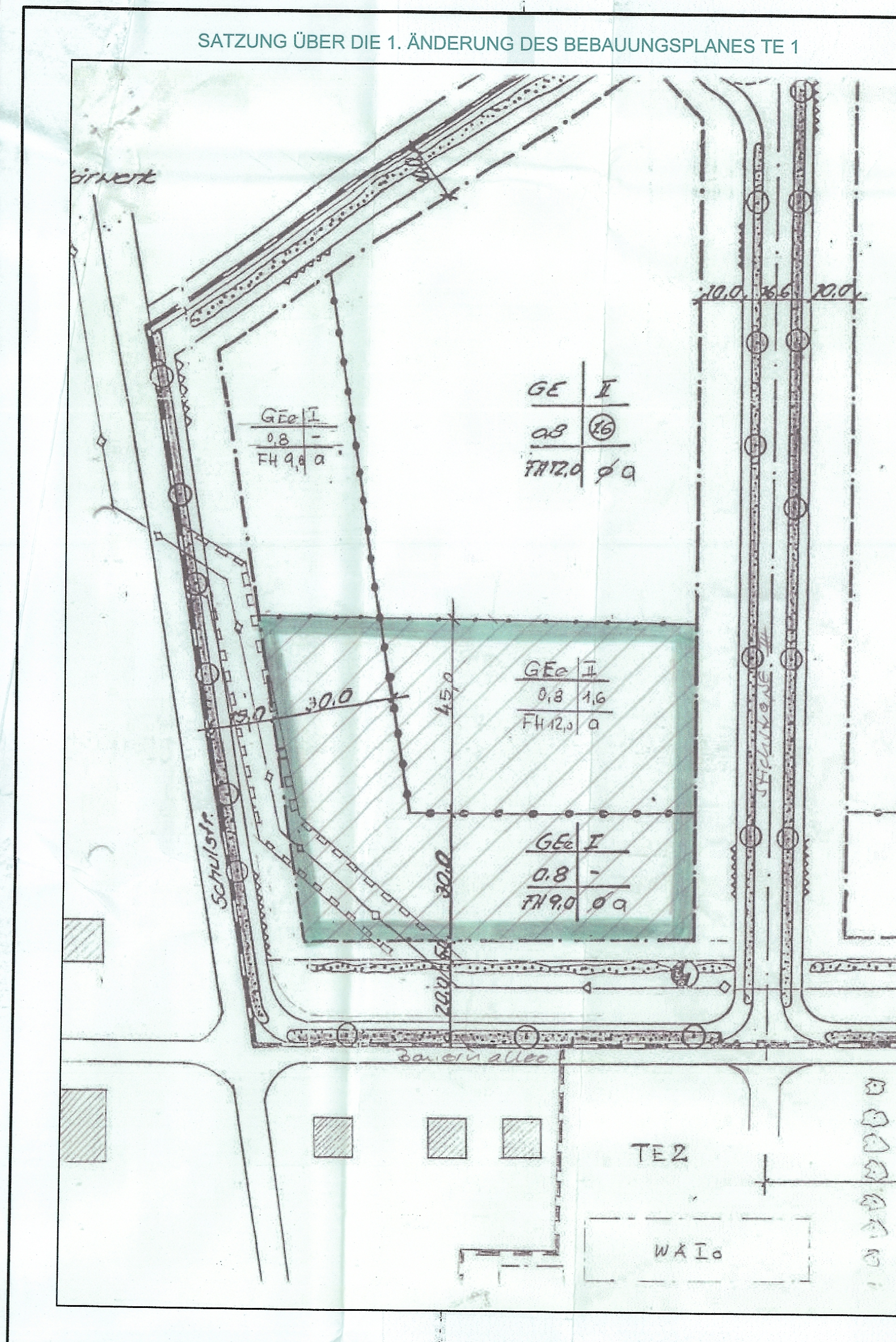

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TE 1 "GEWERBEGEBIET SÜD"

PLANZEICHNUNG TEIL - A

(M 1:1000)

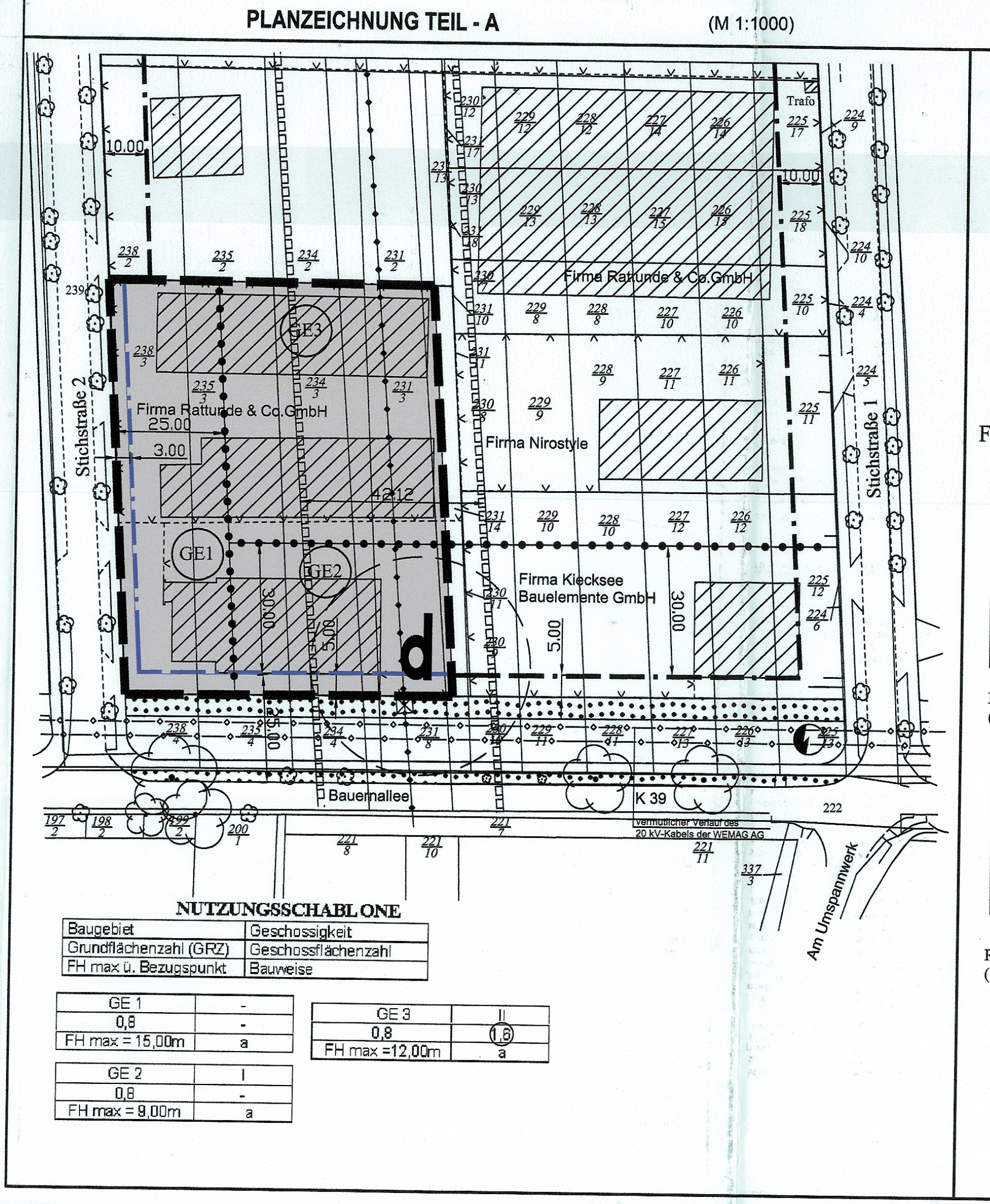

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Geschossigkeit
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl
FH max ü. Bezugspunkt	Bauweise

GE 1	-
0,8	-
FH max = 15,00m	a

GE 2	I
0,8	-
FH max = 9,00m	a

GE 3	II
0,8	(1,6)
FH max =12,00m	a

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

(1,6) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max.=16,00 m — Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs.6 BauGB)

(d) — Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Grenze des Bereiches der 3. Änderung SÄ 3.Ä

Darstellung ohne Normcharakter

13 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

~10,00~ — Bemaßung in Metern

▨ — vorhandene Bebauung

vorhandener Zaun

(GE1) — Bezeichnung des Baufeldes mit lfd. Nr. z.B. 2

TEIL B - TEXT

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 „Gewerbegebiet Süd"

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des Betriebes auf diesem Grundstück steht.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Für den Plangeltungsbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb des Gebietes sind Baulängen über 50,00 m zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

3. Baugrenze und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Überschreitungen der östlichen Baugrenze zur Bauernallee (K 39) sind unzulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Belangen der Ver- und Entsorger und von Anliegern festgesetzt. Die Bewirtschaftung und das Bedienen der Flächen durch die jeweiligen Ver- und Entsorger und Anlieger ist auf den gesamten Flächen zuzulassen.

5. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
5.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit den ausgewiesenen Firsthöhen in Bezug auf die Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn der angrenzenden Straße festgesetzt. Als Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen öffentlichen Straße des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten.
5.2 Ausnahmen von der Höhenfestsetzung sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z. B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z. B. Kranbahnen – innen und außen -, Silos). Diese Ausnahmen dürfen jedoch den Anteil von 20 % des betreffenden überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

1. Einfriedungen
Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) und der parallel dazu verlaufenden straßenseitigen Baugrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig.

2. Werbeanlagen
2.1. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhe von Werbeanlagen darf 6,00 m nicht überschreiten. Fremdwerbung ist unzulässig.
2.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder reflektierendem Licht sind unzulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmalfunde
Für Bodendenkmale die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

2. Bodenschutz
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden.

3. Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von Baustellen und von den fertig- gestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust erfolgen kann. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust als zuständige Behörde zu informieren. Gemäß §§ 10 und 11 KrW-AbfG ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls ver-pflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden, sie sind wieder zu verwenden. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

4. Munitionsfunde
Für den Plangeltungsbereich liegen dem Munitionsbergungsdienst keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

5. Gefahrenbereich- Schutzstreifen der 110 kV-Freileitungen
Die Baumaßnahmen in den Baufeldern GE 2 und GE 3 innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes (Gefahrenbereich-Schutzstreifen) sind durch den Bauherren bei der WEMAG AG zu beantragen. Die Zustimmung durch die WEMAG AG erfolgt dann mit Auflagen bzw. Einschränkungen für die Durchführung der Baumaßnahmen, sowohl im Sicherheitsbereich als auch der Betriebsführung. Die Koste trägt der Verursacher.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07. März 2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt- Stadtanzeiger -erfolgt.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am 07. März 2007 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. März 2007 bis zum 27. April 2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt -Stadtanzeiger- am 16. März 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Weiterhin wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die 3.Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.März 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:............. vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den............................ (Stempel) .... Unterschrift

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11. Juli 2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

7. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 (im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11. Juli 2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Juli 2007 gebilligt.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

8. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

9. Der Beschluss zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt -Stadtanzeiger- am 20. Juli 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von den Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 20. Juli 2007 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den............................ (Siegel) .... Bürgermeister

Die Kopie stimmt mit dem Original überein.

Ludwigslust, den 31.07.07 (Siegel) .... Bürgermeister

SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TE 1 "GEWERBEGEBIET SÜD" GEMÄß § 10 BauGB

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 127) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466) und nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust vom .... folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes TE 1 der Stadt Ludwigslust für das "Gewerbegebiet Süd" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Ludwigslust, den .... (Siegel) .... Bürgermeister

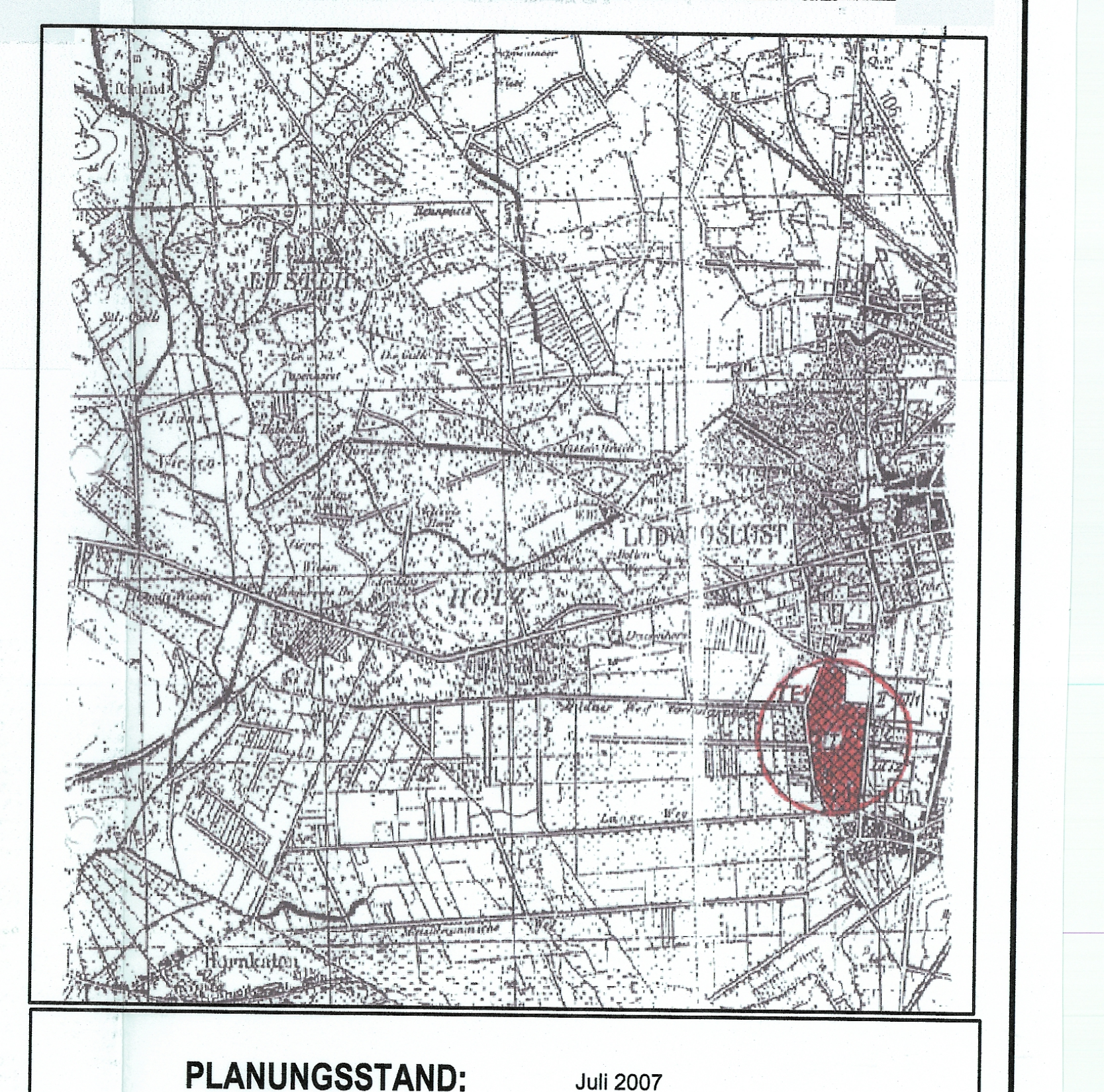

PLANUNGSSTAND: Juli 2007

Vereinfachtes Verfahren Satzung

KOPIE